

Gemeinde Eichstetten am Kaiserstuhl
Landkreis Breisgau Hochschwarzwald

Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche
Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(2. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung WVS)
der Gemeinde Eichstetten am Kaiserstuhl

Der Gemeinderat der Gemeinde Eichstetten am Kaiserstuhl hat auf Grund von der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 17.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Inhalt der Änderung

§ 41 der Wasserversorgungssatzung vom 08.12.2005 in der zurzeit geltenden Fassung wird wie folgt neu gefasst:

„§ 41 Grundgebühr und Zählergebühr“

- 1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennggröße von:

Maximaldurchfluss (Q _{max})	3 und 5	7 und 10	30 m ³ /h
Nenndurchfluss (Q _n)	1,5 und 2,5	3,5 und 5 (6)	15 m ³ /h

Alternativ für Zähler mit Kennzeichnung gemäß der Europäischen Messgeräte-richtlinie (MID):

Überlastdurchfluss (Q ₄)	3,125 und 5	7,9 und 12,5	31,25
Dauerdurchfluss (Q ₃)	2,5 und 4	6,3 und 10	25

€/Monat (netto)	1,10 €	1,37 €	5,50 €
-----------------	--------	--------	--------

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

- 2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.
- 3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.
- 4) Bei Zweitzählern wird eine Zählergebühr von 6,00 € (netto) monatlich erhoben

Artikel 2: Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

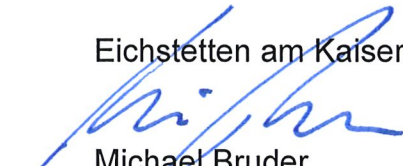
Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim zu Stande kommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Eichstetten am Kaiserstuhl, 18.12.2020



Michael Bruder
Bürgermeister

Bekanntmachung der Satzung:

- durch Veröffentlichung im Gemeindemitteilungsblatt gem. Satzung über öffentliche Bekanntmachungen am 08. Januar 2021

Die Anzeige an das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald gem. § 4 Abs. 3 GemO erfolgte am: 08. Januar 2021